

Anlage M Absprachen zum Leistungssystem Soziale Teilhabe

M.8 Einfache Assistenz

M.8.1 Ziel und Inhalt des Monitorings

Die Einfache Assistenz ist eine Leistung zur Deckung

- a) eines kompensatorischen Unterstützungsbedarfs in der Verantwortung und Leitung der leistungsberechtigten Person oder
- b) eines Bedarfs an Unterstützung des familiären Umfelds in der Verantwortung und Leitung der leistungsberechtigten Person oder ihrer rechtlichen Vertretung.

In der Rahmenleistungsbeschreibung Einfache Assistenz wird in Punkt 4 eine Bewilligung der Einfachen Assistenz in begründeten Einzelfällen auch bei anderen Zielgruppen geöffnet. Es wurde vereinbart, dass für die Bewilligung in diesen begründeten Einzelfällen ein Monitoring installiert wird.

Daten des Monitorings:¹ jeweils zum 30.06. und 31.12 zu erheben.

Kategorie	Anzahl Leistungsberechtigte	Summe bewilligter Umfang Assistenz in Stunden	Anteil in % (Leistungsberechtigte)	Anteil in % (Bewilligter Umfang)
Leistungsberechtigte, die Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe erhalten				
Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen der Einfachen Assistenz erhalten				
Leistungsberechtigte, die Leistungen der Einfachen Assistenz in Besonderen Wohnformen erhalten				
Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit, die Leistungen der Einfachen Assistenz und ergänzend Leistungen der Unterstützenden Assistenz erhalten				
Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit, die Leistungen der Einfachen Assistenz und ergänzend Leistungen der Qualifizierten Assistenz erhalten				
Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit, die Leistungen der Einfachen Assistenz und ergänzend Leistungen der Qualifizierten und Unterstützenden Assistenz erhalten				

Beginn des Monitorings:

Erster Bericht in der letzten geplanten Sitzung der Gemeinsamen Kommission 2024. Die Ergebnisse des Monitorings werden jährlich in der Gemeinsamen Kommission besprochen.

Auswertung der Ergebnisse:

Zur Bewertung der Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens können sich qualitative Auswertungsgespräche in der Gemeinsamen Kommission anschließen, um die Ergebnisse zu beraten und hieraus mögliche Handlungsschritte abzuleiten. Die Form der qualitativen Analyse der Ergebnisse muss vorher beraten, bzw. in der Gemeinsamen Kommission beschlossen werden.

¹ auch als Excel-Tabelle verfügbar